

Gemeinsamer Bericht

des Vorstandes

der

Jungheinrich Aktiengesellschaft, Hamburg („JUNGHEINRICH AG“)

und

der Geschäftsführung

der

Uplift Ventures GmbH, Hamburg („UPLIFT VENTURES“)

über den

Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag

zwischen der JUNGHEINRICH AG und der UPLIFT VENTURES

vom

26. März 2025

- I. Vorbemerkung
- II. Darstellung der Vertragsparteien
 - 1. JUNGHEINRICH AG
 - a) Sitz, Unternehmensgegenstand und Geschäftsjahr
 - b) Kapital und Aktionäre
 - c) Organe sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - d) Struktur des JUNGHEINRICH AG-Konzerns
 - e) Geschäftstätigkeit
 - f) Wesentliche Kennzahlen der JUNGHEINRICH AG
 - 2. UPLIFT VENTURES
 - a) Sitz, Unternehmensgegenstand und Geschäftsjahr
 - b) Kapital und Gesellschafter
 - c) Organe sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - d) Struktur
 - e) Geschäftstätigkeit
 - f) Wesentliche Kennzahlen der UPLIFT VENTURES
- III. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Ergebnisabführungsvertrages
 - 1. Körperschaftsteuerliche Organschaft
 - 2. Gewerbesteuerliche Organschaft
 - 3. Alternative Gestaltungen
- IV. Erläuterung des Vertragstextes
 - 1. Leitung und Weisungen (§ 1)
 - 2. Gewinnabführung (§ 2)
 - 3. Verlustübernahme (§ 3)
 - 4. Beginn, Dauer und Beendigung des Vertrages (§ 4)
 - 5. Schlussvorschriften (§ 5)
- V. Gesamtbetrachtung

Der Vorstand der JUNGHEINRICH AG und die Geschäftsführung der UPLIFT VENTURES erstatten gemäß § 293a AktG (analog) gemeinsam den nachfolgenden Bericht über den Abschluss des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages zwischen der JUNGHEINRICH AG und der UPLIFT VENTURES:

I. Vorbemerkung

Am 26. März 2025 haben die JUNGHEINRICH AG als herrschendes Unternehmen und die UPLIFT VENTURES als abhängige Gesellschaft einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen. Durch diesen Vertrag verpflichtet sich die UPLIFT VENTURES zur Abführung ihres Gewinns an die JUNGHEINRICH AG. Der Ergebnisabführungsvertrag vom 26. März 2025 wird mit der Eintragung in das Handelsregister der UPLIFT VENTURES wirksam. Für die zivilrechtliche Wirksamkeit des Ergebnisabführungsvertrages bedarf es der Zustimmung durch die Hauptversammlung der JUNGHEINRICH AG und die Gesellschafterversammlung der UPLIFT VENTURES. Die Aktionärinnen und Aktionäre der JUNGHEINRICH AG werden in der ordentlichen Hauptversammlung am 20. Mai 2025 um ihre Zustimmung zu dem Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag ersucht. Die Gesellschafterversammlung der UPLIFT VENTURES wird über den Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag im Anschluss daran entscheiden.

Zur Unterrichtung der Aktionärinnen und Aktionäre der JUNGHEINRICH AG und zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Hauptversammlung der JUNGHEINRICH AG erstatten der Vorstand der JUNGHEINRICH AG und die Geschäftsführung der UPLIFT VENTURES gemeinsam diesen Bericht.

II. Darstellung der Vertragsparteien

1. JUNGHEINRICH AG

a) Sitz, Unternehmensgegenstand und Geschäftsjahr

Die JUNGHEINRICH AG ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 44885 eingetragen. Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.

Gegenstand des Unternehmens ist die Tätigkeit einer geschäftsführenden Holding, d.h. insbesondere der Erwerb, die Veräußerung, das Halten und Verwalten von Beteiligungen an Unternehmen im In- und Ausland, die vor allem in den Tätigkeitsbereichen der Entwicklung, der Herstellung, des Ankaufs, des Verkaufs, der Vermietung, der Wartung, der Reparatur, der Aufarbeitung und/oder der Absatzfinanzierung von gleislosen Flurförderzeugen und/oder von integrierten Gesamtanlagen auf dem Gebiet der Automatisierung von Lager- und Transport-Systemen tätig sind, sowie deren Zusammenfassung unter einheitlicher Leitung. Gegenstand des Unternehmens und seiner Beteiligungen sind des Weiteren die mit den vorgenannten Tätigkeitsbereichen in Verbindung stehenden Geschäfte und Maßnahmen, wie z. B. Handelstätigkeiten einschließlich Ersatzteilversorgung, die Beratung und die Erbringung von Dienstleistungen für Unternehmen sowie die Entwicklung, der Erwerb, die Veräußerung, die Überlassung, die Nutzung und die Verwaltung von Schutzrechten aller Art, von Marken- und Vertriebsrechten, von Grundstücken und Gebäuden, auch wenn dies nicht mit den vorgenannten Unternehmen im Zusammenhang steht.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

b) Kapital und Aktionäre

Das Grundkapital der JUNGHEINRICH AG beträgt EUR 102.000.000 eingeteilt in 54.000.000 Stammaktien (mit Stimmrechten) und 48.000.000 (stimmrechtslose) Vorzugsaktien mit jeweils einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00. Die Vorzugsaktien der JUNGHEINRICH AG sind zum Handel im regulierten Markt an der Börse in Hamburg und Frankfurt a.M. zugelassen.

Die nicht börsennotierten Stammaktien befinden sich im Eigentum der Familien des Unternehmensgründers bzw. diesen nahestehenden Gesellschaften.

c) Organe sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Dem Vorstand der JUNGHEINRICH AG gehören gegenwärtig Herr Dr. Lars Brzoska (Vorsitzender), Frau Nadine Despineux, Herr Dr. Volker Hues, Herr Maik Manthey und Frau Heike Wulff an.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft ist mitbestimmt. Dem Aufsichtsrat gehören gegenwärtig als Vertreter der Anteilseigner an:

- Rolf Najork, Vorsitzender,
- Antoinette P. Aris,
- Kathrin Elisabeth Dahnke
- Beate Klose,
- Wolff Lange,
- Andreas Wolf,

und als Vertreter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

- Markus Haase, stellvertretender Vorsitzender,
- Rainer Breitschädel,
- Isaf Gün,
- Eva Kohn,
- Mike Retz,
- Steffen Schwarz.

Die JUNGHEINRICH AG hat per 31. Dezember 2024 unmittelbar 1.416 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; einschließlich ihrer Tochtergesellschaften sind es 20.922 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

d) Struktur des JUNGHEINRICH-Konzerns

Neben der Beteiligung an der UPLIFT VENTURES ist die JUNGHEINRICH AG an diversen Gesellschaften beteiligt, insbesondere an:

- JUNGHEINRICH BETEILIGUNGS-GMBH,
- JUNGHEINRICH NORDERSTEDT AG & CO. KG,
- JUNGHEINRICH VERTRIEB DEUTSCHLAND AG & CO. KG,

- JUNGHEINRICH EXPORT AG & CO. KG,
- JUNGHEINRICH SERVICE & PARTS AG & CO. KG,
- JUNGHEINRICH UNTERSTÜTZUNGSKASSE GMBH,
- JUNGHEINRICH RENTAL INTERNATIONAL AG & CO. KG,
- JUNGHEINRICH FINANCIAL SERVICES AG & CO. KG,
- JUNGHEINRICH DIGITAL SOLUTIONS AG & CO. KG,
- JUNGHEINRICH FINANCIAL SERVICES INTERNATIONAL GMBH
jeweils mit Sitz in Hamburg;

- JUNGHEINRICH MOOSBURG AG & CO. KG,
- JUNGHEINRICH DEGERNPPOINT AG & CO. KG,
- JUNGHEINRICH LOGISTIKSYSTEME GMBH
jeweils mit Sitz in Moosburg

- JUNGHEINRICH PROJEKTLÖSUNGEN AG & CO. KG mit Sitz in
Offenbach am Main

- JUNGHEINRICH LANDSBERG AG & CO. KG mit Sitz in Lands-
berg/Saalekreis

- JUNGHEINRICH SYSTEMLÖSUNGEN DEUTSCHLAND AG & CO.
KG mit Sitz in Extertal

- MIAS GMBH,
- ARCULUS GmbH,
- MAGAZINO GmbH
jeweils mit Sitz in München

Daneben bestehen zahlreiche weitere direkte und indirekte Beteiligungen der JUNGHEINRICH AG im In- und Ausland.

e) Geschäftstätigkeit

Gegenstand der JUNGHEINRICH AG ist die Tätigkeit einer geschäftsleitenden Holding (Konzernobergesellschaft), d.h. insbesondere der Erwerb, die Veräußerung, das Halten und Verwalten von Beteiligungen an Unternehmen im In- und Ausland, die vor allem in den Tätigkeitsbereichen der Entwicklung, der Herstellung, des Ankaufs, des Verkaufs, der Vermietung, der Wartung, der Reparatur, der Aufarbeitung und / oder der Absatzfinanzierung von gleislosen Flurförderzeugen und / oder von integrierten Gesamtanlagen auf dem Gebiet der Automatisierung von Lager- und Transport-Systemen tätig sind, sowie deren Zusammenfassung unter einheitlicher Leitung. Gegenstand der Gesellschaft ist ferner die zentrale Ersatzteilversorgung, also das Ersatzteilmanagement.

Die JUNGHEINRICH AG hat ihren Verwaltungssitz in Hamburg.

f) Wesentliche Kennzahlen der JUNGHEINRICH AG

Die folgende Aufstellung gibt einen Überblick über die wesentlichen Kennzahlen der JUNGHEINRICH AG in den vergangenen drei Geschäftsjahren gemäß dem nach den Vorschriften des HGB aufgestellten Jahresabschluss (Beträge jeweils in tausend Euro):

Eckdaten	Geschäftsjahr 2022	Geschäftsjahr 2023	Geschäftsjahr 2024
Anlagevermögen	758.253	787.059	792.694
Umlaufvermögen inkl. RAP	1.092.823	1.534.915	1.437.646
Eigenkapital	1.185.813	1.366.383	1.543.381
Fremdkapital	665.085	955.591	686.959
Umsatzerlöse	259.502	261.056	267.514
Jahresüberschuss /-fehlbetrag	110.308	248.850	252.419
Ertragsteuererträge	35.117	22.096	64.973

Die ausgewiesenen Erträge aus Ertragsteuern beinhalten Erträge aus Steuerumlagen von inländischen, in der Rechtsform der AG & Co. KG gehaltenen Gesellschaften sowie effektive Steueraufwendungen. Die JUNGHEINRICH AG bildet zusammen mit ihren Beteiligungsgesellschaften in der Rechtsform der AG & Co. KG für Zwecke der Ermittlung von Ertragsteuern eine steuerrechtliche Einheit.

Die Eckdaten gemäß dem IFRS-Konzernabschluss für den gleichen Zeitraum enthält die folgende Übersicht:

Eckdaten	Geschäftsjahr 2022	Geschäftsjahr 2023	Geschäftsjahr 2024
Langfristige Vermö- genswerte	3.251.516	3.831.531	4.054.437
Kurzfristige Vermö- genswerte	2.912.607	3.078.326	3.073.923
Eigenkapital	2.051.452	2.222.257	2.436.302
Langfristige Schul- den	2.129.757	2.236.155	2.541.852
Kurzfristige Schul- den	1.982.914	2.451.445	2.150.206
Umsatzerlöse	4.763.294	5.545.887	5.391.884
Bruttoergebnis	1.473.251	1.723.532	1.727.825
Ergebnis aus asso- ziierten Unterneh- men	4.980	8.641	6.592
Finanzergebnis	-38.659	-31.180	-30.446
Ertragsteuern	-77.826	-99.853	114.848
Ergebnis nach Steuern	269.575	299.275	288.993
Gesamtergebnis	318.836	239.085	289.465

2. UPLIFT VENTURES

a) Sitz, Unternehmensgegenstand und Geschäftsjahr

Die UPLIFT VENTURES ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 189208 eingetragen. Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.

Gegenstand der Gesellschaft ist das Errichten von Wachstumsunternehmen (Start-Ups) im Wege des sogenannten Corporate Venture Building, der

Erwerb und das Halten und Verwalten von Beteiligungen an Unternehmen, die Investition in und der Erwerb von und das Halten und Verwalten von Beteiligungen an bereits bestehenden Wachstumsunternehmen (Start-Ups) sowie Venture-Capital-Fonds (Corporate Venture Capital) sowie die Erbringung von Dienstleistungen aller Art im Kontext von Corporate Venture Building, von Scouting über Ideengenerierung bis zur Modellierung, Validierung, Gründung und Vermarktung neuer Geschäftsmodelle und betriebswirtschaftliche Beratung, sowie im Kontext von Corporate Venture Capital, jeweils mit Fokus auf strategische Innovationsfelder der JUNGHEINRICH AG sowie an die Geschäftsfelder der JUNGHEINRICH AG angrenzende bzw. zu diesen komplementäre Geschäftsfelder. Die Gesellschaft kann dabei Beteiligungen jedweder Art an anderen Unternehmen jeglicher Rechtsform im In- und Ausland erwerben, halten, verwalten und veräußern. Die Gesellschaft kann andere Gesellschaften in Bezug auf den Erwerb, das Halten, das Verwalten und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen beraten. Die Gesellschaft betreibt keine erlaubnispflichtigen Geschäfte, insbesondere nach dem Kreditwesengesetz.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

b) Kapital und Gesellschafter

Das Stammkapital der UPLIFT VENTURES beträgt EUR 25.000,00. Alleinige Gesellschafterin ist die JUNGHEINRICH AG.

c) Organe sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Geschäftsführer der UPLIFT VENTURES sind Frau Christina Mayer, Berlin, und Herr Kerk Ole Wichmann, Henstedt-Ulzburg. Solange mehrere Geschäftsführer bestellt sind, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein.

Daneben wurde bei der UPLIFT VENTURES ein sogenanntes Venture Board eingerichtet, das die Geschäftsführung berät und unterstützt. Dem Venture Board gehören gegenwärtig folgende Mitglieder an:

- Kerk Ole Wichmann, Vorsitzender,
- Torsten Gerhardt, stellvertretender Vorsitzender,
- Anna Wagenknecht
- Tobias Ledermann,
- Patrick Wirth.

Die UPLIFT VENTURES beschäftigte zum 31. Dezember 2024 noch keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zum 28. Februar 2025 beschäftigte die UPLIFT VENTURES vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

d) Struktur

Teil der Geschäftstätigkeit der UPLIFT VENTURES ist die Gründung von und die Beteiligung an Wachstumsunternehmen. Da die UPLIFT VENTURES ihren operativen Geschäftsbetrieb erst Anfang 2025 aufgenommen hat, hält sie bislang keine Beteiligungen.

e) Geschäftstätigkeit

Die Geschäftstätigkeit der UPLIFT VENTURES liegt in der Errichtung von Wachstumsunternehmen (Start-Ups) im Wege des sogenannten Corporate Venture Building, dem Erwerb und dem Halten und Verwalten von Beteiligungen an Unternehmen, der Investition in und dem Erwerb von und dem Halten und Verwalten von Beteiligungen an bereits bestehenden Wachstumsunternehmen (Start-Ups) sowie Venture-Capital-Fonds (Corporate Venture Capital) sowie der Erbringung von Dienstleistungen aller Art im Kontext von Corporate Venture Building, von Scouting über Ideengenerierung bis zur Modellierung, Validierung, Gründung und Vermarktung neuer Geschäftsmodelle und betriebswirtschaftlicher Beratung, sowie im Kontext von Corporate Venture Capital, jeweils mit Fokus auf strategische Innovationsfelder der JUNGHEINRICH AG sowie an die Geschäftsfelder der

JUNGHEINRICH AG angrenzende bzw. zu diesen komplementäre Geschäftsfelder.

Die Gesellschaft wurde im Oktober 2024 gegründet und hat ihren operativen Geschäftsbetrieb Anfang 2025 aufgenommen. Die UPLIFT VENTURES hat ihren Hauptsitz in Hamburg.

f) Wesentliche Kennzahlen der UPLIFT VENTURES

Da die UPLIFT VENTURES im Oktober 2024 gegründet wurde und ihren operativen Geschäftsbetrieb erst Anfang 2025 aufgenommen hat, liegen aussagekräftige Kennzahlen noch nicht vor. Die folgende Aufstellung gibt gleichwohl einen Überblick über die wesentlichen Kennzahlen im vergangenen Geschäftsjahr 2024 vor Abschluss des Ergebnisabführungsvertrages gemäß dem nach den Vorschriften des HGB aufgestellten Jahresabschluss (Beträge jeweils in Euro):

Eckdaten	Geschäftsjahr 2024
Anlagevermögen	0
Umlaufvermögen inkl. RAP	25.000
Eigenkapital	24.400
Rückstellungen	600
Jahresfehlbetrag	600
Ertragssteuern	0
Steuerlicher Verlustvortrag	600

III. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Ergebnisabführungsvertrages

Der Abschluss des Ergebnisabführungsvertrages dient primär dem Ziel, zwischen der JUNGHEINRICH AG und der UPLIFT VENTURES die Voraussetzung für eine

gewerbsteuerliche und körperschaftsteuerliche Organschaft zu schaffen, die zur Reduzierung der Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer führen kann.

1. Körperschaftsteuerliche Organschaft

Nach § 14 Abs. 1 KStG ist Voraussetzung einer körperschaftsteuerlichen Organschaft (u.a.) der Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages im Sinne des § 291 Abs. 1 AktG, der auf mindestens fünf Jahre abgeschlossen und grundsätzlich während seiner gesamten Geltungsdauer durchgeführt werden muss. Der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag vom 26. März 2025 ist ein Gewinnabführungsvertrag im vorbezeichneten Sinne. Weitere Voraussetzung für die körperschaftsteuerliche Organschaft ist, dass die UPLIFT VENTURES von Beginn ihres Wirtschaftsjahres an ununterbrochen finanziell in die JUNGHEINRICH AG eingegliedert war. Die JUNGHEINRICH AG hat mit Wirkung zum 3. Dezember 2024 unmittelbar 100% des Stammkapitals an der UPLIFT VENTURES erworben, so dass diese Voraussetzung erfüllt ist. Zusätzliche Bedingung ist die zivilrechtliche Wirksamkeit des Gewinnabführungsvertrages.

Die Wirkung der Organschaft besteht darin, dass das steuerliche Einkommen der UPLIFT VENTURES der JUNGHEINRICH AG als Organträgerin zwingend zuzurechnen ist. Durch die Zurechnung des Einkommens der Organgesellschaft zum Einkommen der Organträgerin wird die Möglichkeit geschaffen, bei der Organträgerin positive und negative Einkommen der Organträgerin und der Organgesellschaft zu verrechnen. Hierdurch kann sich eine Reduzierung der Steuerzahllast ergeben. Steuerliche Nachteile für die JUNGHEINRICH AG bzw. die UPLIFT VENTURES können grundsätzlich nicht entstehen, da eine Erhöhung des Gesamtsteueraufwands durch die körperschaftsteuerliche Organschaft nicht eintreten kann. Etwaige bei der UPLIFT VENTURES bestehende steuerliche Verlustvorträge werden für die Zeit des Bestehens des Ergebnisabführungsvertrages eingefroren. Sie können nach Beendigung des Ergebnisabführungsvertrages genutzt werden. Da innerhalb der nächsten fünf Jahre mit Anlaufverlusten auf Ebene der UPLIFT

VENTURES zu rechnen ist, überwiegen die Vorteile einer Organschaft ab 2025.

2. Gewerbesteuerliche Organschaft

Die Voraussetzungen für eine gewerbesteuerliche Organschaft sind vollständig an die Voraussetzungen für eine körperschaftsteuerliche Organschaft angepasst. Der Abschluss des Ergebnisabführungsvertrages vom 26. März 2025 ermöglicht somit zusätzlich die Herstellung einer gewerbesteuerlichen Organschaft. Die Wirkungen der gewerbesteuerlichen Organschaft sind grundsätzlich die gleichen wie die der körperschaftssteuerlichen Organschaft. Hinzu tritt, dass für Rechtsbeziehungen innerhalb des Organkreises die gewerbesteuerlichen Hinzurechnungsvorschriften keine Anwendung finden.

3. Alternative Gestaltungen

Zur Erreichung der vorstehend beschriebenen Zielsetzung kommen andere Gestaltungen nicht in Betracht, da der Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages eine unabdingbare Voraussetzung für eine körperschafts- und gewerbesteuerliche Organschaft ist.

IV. Erläuterung des Vertragstextes

Nachfolgend werden die einzelnen Bestimmungen des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages vom 26. März 2025 erläutert.

1. Beherrschung (§ 1)

§ 1 bestimmt, dass sich die UPLIFT VENTURES der Leitung der JUNGHEINRICH AG unterstellt, die gegenüber der Geschäftsführung der UPLIFT VENTURES zur Erteilung von Weisungen berechtigt ist.

2. Gewinnabführung (§ 2)

§ 2 enthält die für einen Gewinnabführungsvertrag konstitutive Bestimmung, wonach die UPLIFT VENTURES sich verpflichtet, in den Grenzen des § 301 AktG in der jeweils gültigen Fassung ihren ganzen Gewinn an die JUNGHEINRICH AG abzuführen. Des Weiteren kann UPLIFT VENTURES mit Zustimmung der JUNGHEINRICH AG Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

Die Beschränkung der Einstellung von Gewinnrücklagen auf einen Umfang der bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist, entspricht der Regelung in § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KStG; nur in diesem Umfang wird die Zuführung zu Gewinnrücklagen auch steuerlich anerkannt.

Die Verpflichtung zur Gewinnabführung wird jeweils am Schluss eines Geschäftsjahres fällig.

3. Verlustübernahme (§ 3)

Der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag sieht in § 3 eine Verpflichtung der JUNGHEINRICH AG vor, entsprechend der gesetzlichen Vorschriften des § 302 AktG in der jeweils gültigen Fassung jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen. Der Ausgleich erfolgt zum Ende des entsprechenden Geschäftsjahres. Durch die Verlustausgleichsverpflichtung wird gewährleistet, dass sich das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Vertrages vorhandene bilanzielle Eigenkapital der UPLIFT VENTURES während der Vertragsdauer nicht vermindert.

4. Wirksamwerden und Dauer (§ 4)

Im Einklang mit § 294 AktG ist in § 4 bestimmt, dass der Vertrag erst mit der Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister des Sitzes der UPLIFT VENTURES wirksam wird.

Der Vertrag wird für eine Mindestdauer mit Verlängerungsregelung geschlossen. Der Vertrag kann erstmals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden zum Ablauf des Geschäftsjahres, bei dessen Ablauf mindestens fünf volle Zeitjahre vergangen sind seit Beginn des Geschäftsjahres, in dem dieser Vertrag im Handelsregister der UPLIFT VENTURES eingetragen war. Diese Regelung zur Mindestlaufzeit ist im Hinblick auf die angestrebte steuerliche Organschaft aufgenommen worden. § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KStG erfordert eine Mindestlaufzeit des Vertrages von fünf Jahren. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist von einem Monat auf unbestimmte Zeit.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt.

5. Schlussbestimmungen (§ 5)

§ 5 enthält die üblichen Schlussvorschriften.

V. Gesamtbetrachtung

Eine Gesamtbetrachtung ergibt, dass der Abschluss des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages zwischen der JUNGHEINRICH AG und der UPLIFT VENTURES für beide Gesellschaften von Vorteil ist. Wir empfehlen deshalb der Hauptversammlung der JUNGHEINRICH AG, dem Vertrag zuzustimmen.

Hinweis: In dem Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag ist keine Ausgleichszahlung und keine Abfindung für außenstehende Gesellschafter der UPLIFT VENTURES nach §§ 304, 305 AktG zu bestimmen, da außenstehende Gesellschafter

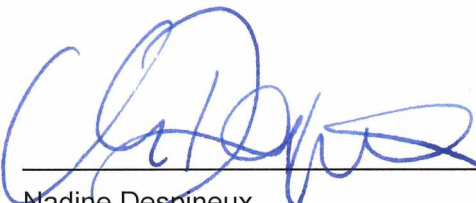
der UPLIFT VENTURES nicht vorhanden sind; die JUNGHEINRICH AG ist als einzige Gesellschafterin an der UPLIFT VENTURES zu 100% unmittelbar beteiligt. Auch eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung ist daher nicht vorzunehmen. Da die JUNGHEINRICH AG die alleinige Gesellschafterin der UPLIFT VENTURES ist, ist der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag gem. § 293b Abs. 1 Halbsatz 2 AktG nicht entsprechend §§ 293b ff. AktG durch sachverständige Prüfer als Vertragsprüfer zu prüfen. Eine solche Prüfung ist daher nicht erfolgt und wird auch nicht erfolgen.

Hamburg, den 26. März 2025

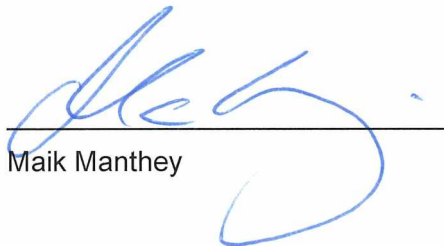
Jungheinrich Aktiengesellschaft

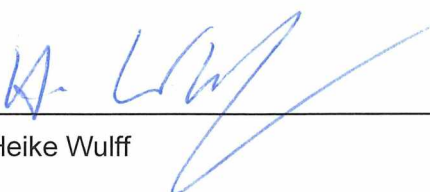
Der Vorstand



Dr. Lars Brzoska

Nadine Despineux

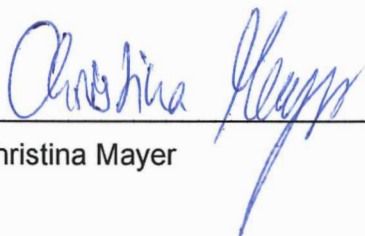
Dr. Volker Hues

Maik Manthey

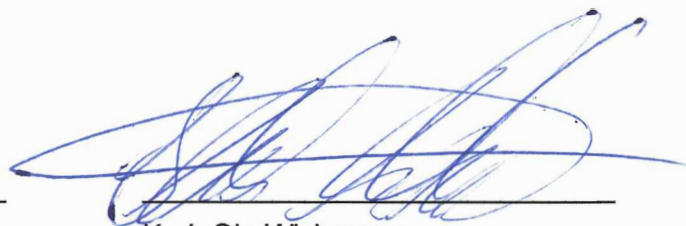
Heike Wulff

Uplift Ventures GmbH

Die Geschäftsführung



Christina Mayer



Kerk Ole Wichmann